



1974

Berlin, den 28. Mai 1974

Teil II Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
17. 4. 74	Bekanntmachung über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Europäischen Abkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)	285

**Bekanntmachung
über den Beitritt
der Deutschen Demokratischen Republik
zum Europäischen Abkommen vom 30. September 1957
über die internationale Beförderung
gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)
vom 17. April 1974**

Es wird hierdurch bekanntgemacht, daß die Deutsche Demokratische Republik am 27. Dezember 1973 dem Europäischen Abkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 30. September 1957 beigetreten ist.

Das Abkommen ist gemäß seinem Artikel 7 Absatz 2 am 27. Januar 1974 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde wurde von seiten der Deutschen Demokratischen Republik zu Artikel 11 des Europäischen Abkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) folgender Vorbehalt erklärt:

„Die Deutsche Demokratische Republik betrachtet sich durch Artikel 11 des Abkommens nicht als gebunden.“

Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht, die Anlagen A und B erscheinen als Gesetzblatt-Sonderdruck*.

Berlin, den 17. April 1974

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

» erscheint als Sonderdruck Nr. 773 des Gesetzblattes

(Übersetzung)

**EUROPÄISCHES ABKOMMEN
ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
GEFÄHRLICHER GÜTER AUF DER STRASSE (ADR)**

IM BESTREBEN, die Sicherheit der Beförderung im internationalen Straßenverkehr zu erhöhen, haben die

VERTRAGSPARTEIEN folgendes

VEREINBART:

Artikel 1

Im Sinne dieses Abkommens sind zu verstehen

- a) unter „Fahrzeugen“ Kraftfahrzeuge, Sattelzugmaschinen, Anhänger und Sattelanhänger im Sinne des Artikels 4 der Konvention über den Straßenverkehr vom 19. September 1949 mit Ausnahme der Fahrzeuge, die den Streitkräften einer Vertragspartei gehören oder ihrer Verfügungsgewalt unterstellt sind,
- b) unter „gefährlichen Gütern“ die Stoffe und Gegenstände, deren internationale Beförderung auf der Straße die Anlagen A und B verbieten oder nur unter bestimmten Bedingungen gestatten,

- c) unter „internationaler Beförderung“ jede Beförderung auf den Hoheitsgebieten mindestens zweier Vertragsparteien mit den unter a) bezeichneten Fahrzeugen.

Artikel 2

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 3 dürfen gefährliche Güter, deren Beförderung die Anlage A ausschließt, nicht zum internationalen Verkehr zugelassen werden.
2. Die internationale Beförderung anderer gefährlicher Güter ist gestattet, Wenn
 - a) die Bedingungen erfüllt sind, die in der Anlage A für die betreffenden Güter, vor allem für deren Verpackung und Bezeichnung, vorgeschrieben werden, und
 - b) die Bedingungen erfüllt sind, die in der Anlage B vor allem für den Bau, die Ausrüstung und den Einsatz des Fahrzeuges, das die betreffenden Güter befördert, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 2 vorgeschrieben werden.

Artikel 3

Die Anlagen dieses Abkommens sind Bestandteile des Abkommens.

Artikel 4

1. Jede Vertragspartei behält das Recht, die Einfuhr gefährlicher Güter in ihr Hoheitsgebiet aus anderen Gründen als denen der Sicherheit während der Beförderung zu regeln oder zu verbieten.
2. Fahrzeuge, die beim Inkrafttreten dieses Abkommens auf dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei im Verkehr sind oder innerhalb von zwei Monaten nach dessen Inkrafttreten in den Verkehr gekommen sind, dürfen innerhalb von drei Jahren seit dem Tage dieses Inkrafttretens gefährliche Güter im internationalen Verkehr auch dann befördern, wenn ihre Bauart und Ausrüstung den in Anlage B für den betreffenden Transport vorgeschriebenen Erfordernissen nicht völlig entsprechen. Sonderbestimmungen der Anlage B können diesen Zeitraum jedoch verkürzen.
3. Die Vertragsparteien behalten das Recht, durch zwei- oder mehrseitige Sonderabkommen zu vereinbaren, daß bestimmte gefährliche Güter, die nach diesem Abkommen vom gesamten internationalen Verkehr ausgeschlossen sind, unter bestimmten Bedingungen im internationalen Verkehr auf ihren Hoheitsgebieten befördert werden dürfen oder daß gefährliche Güter, die nach diesem Abkommen im internationalen Verkehr nur unter besonderen Bedingungen befördert werden dürfen, zur Beförderung im internationalen Verkehr auf ihren Hoheitsgebieten unter Bedingungen zugelassen werden, die weniger streng als die Bedingungen der Anlagen dieses Abkommens sind. Die in diesem Absatz genannten zwei- oder mehrseitigen Sonderabkommen werden dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mitgeteilt, der sie den Vertragspartnern bekanntgibt, die diese Abkommen nicht unterzeichnet haben.

Artikel 5

Die Transporte, für die dieses Abkommen gilt, bleiben den allgemeinen nationalen oder internationalen Vorschriften